

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.10.2012

Beschlussantrag Nr. : 230-2012

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Recht

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	13.11.2012			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2012			
Stadtrat	05.12.2012			

Beschlussgegenstand:

Betrauungsakt der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2013 die Betrauung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt die Oberbürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage herbeizuführen.

Begründung:

I.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist mit 72,02 Prozent am Stammkapital der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH beteiligt.

Gemäß § 44 Abs. 2 GO LSA ist der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen das für die Betrauung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH zuständige Gremium.

Der weitere Gesellschafter der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 27,98 Prozent. Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld wird daher einen gleichlautenden Betrauungsbeschluss fassen.

II.

Das europäische Beihilfenrecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die Europäische Kommission hat sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilfenrechts erlassen. Diese dienen insbesondere dazu, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellungen/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Das im November 2006 in Kraft getretene sog. Montipaket der EU-Kommission zum europäischen Beihilfenrecht wurde durch das am 20. Dezember 2011 veröffentlichte novellierte europäische Beihilfepaket weiterentwickelt (sog. „Almunia-Paket“).

Das „Almunia-Paket“ will öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern und stellt hierfür Kriterien auf.

Bestandteil des „Almunia-Paketes“ ist der Beschluss der EU-Kommission über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. „Freistellungsbeschluss“).

Gemeinwohlorientierte Leistungen nehmen im EU-Beihilfenrecht eine Sonderstellung ein. Der Begriff der gemeinwohlorientierten Leistungen umfasst gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Für solche gemeinwohlorientierte Verpflichtungen erklärt Art. 106 Abs. 2 AEUV die EU-Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören, auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nur eingeschränkt anwendbar. Art. 106 Abs. 3 AEUV ermächtigt zudem die EU-Kommission, geeignete Richtlinien/Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten, auf deren Basis Ausgleichszahlungen und andere beihilfenrelevante Finanzierungsmaßnahmen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht (Notifikation) des europäischen Beihilfenrechts freigestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat die EU-Kommission Gebrauch gemacht und u. a. den oben erwähnten sog. „Freistellungsbeschluss“ veröffentlicht.

Dieser enthält die Voraussetzungen unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen bis zu einer Höhe von 15 Mio. Euro jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilfenrecht in Einklang gebracht werden können.

Ein schwieriges und zeitaufwendiges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission kann bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dann u. a. entfallen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch einen besonderen Rechtsakt – einem Betrauungsakt – einem konkreten Unternehmen übertragen werden.

Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, welche Daseinsvorsorge-Dienstleistungen in welcher Höhe bezuschusst werden. Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;

- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Sollte das Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsrechnung gemäß dem Transparenzrichtlinien-Gesetz nachweisen.

Mit dem Beschlussvorschlag der Betrauung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum GmbH werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an dieses Unternehmen EU-rechtskonform weitergeleitet werden können.

Der Erlass des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage ist daher geboten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss –
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)
- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) 221.261,00 €

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 53150.40002; Produkt: 11.13.05.00

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **230-2012**

Anlagen:

Betraunungsakt der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH